

## Beschlüsse des Grossen Gemeinderates Adliswil vom 4. Oktober 2017

1. Die Kreditabrechnungen über die Ausgliederung der Alterseinrichtungen, Phase 2, im Betrag von total CHF 136'798.40, und der Phase 3, im Betrag von CHF 347'766.50, werden genehmigt.
2. Der Gemeindeerlass über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenbeihilfe vom 01. Februar 2006 wird geändert.<sup>1</sup>
3. Die Frist für die Ausarbeitung der mit der Motion betreffend Finanzverfassung von Mario Senn (FDP), Heidi Jucker (SVP) und Harry Baldegger (FW) verlangten Änderung der Gemeindeordnung vom 2. März 1997 wird bis zum 31. Dezember 2018 erstreckt.
4. Das Postulat betreffend Qualität der Finanzplanung von Daniel Frei (FW), Fredi Morf (SVP) und Pascal Engel (EVP) vom 16. März 2016 wird als erledigt abgeschrieben.
5. Dem Verkauf der Grundstücke Obertilistrasse 23 (Kat.-Nr. 8368) und Rütistrasse 51 (Kat.-Nr. 5625) mit einer Gesamtfläche von 3'502 m<sup>2</sup> und einem Gesamtpreis von CHF 9'110'000.00 an die Firma Schütze Immobilien AG wird zugestimmt.
6. Die Kreditabrechnung für die Umsetzung des Medien und ICT-Konzepts im Betrag von CHF 814'066.35 inkl. MwSt. (Kreditbetrag CHF 935'000.00 inkl. MwSt.) wird genehmigt.

Adliswil, 5. Oktober 2017

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident:  
Urs Künzler

Der 1. Sekretär:  
Mario Senn

### Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (Stimmrechtsrekurs)
- und im Übrigen gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde (Gemeindebeschwerde)

erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden nur Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

### Fakultatives Referendum

Gegen Ziffern 2 und 5, kann gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, das Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist: 6. November 2017.

<sup>1</sup> Der vollständige Beschluss kann gegen Voranmeldung beim Sekretariat des Grossen Gemeinderates, Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil, bezogen werden.